

Ihre Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2016: effizient, leistungsstark, modern, mitgliederorientiert!

Jahresbericht 2016 des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons¹



I. Einleitung

Die Anwaltschaft durchlebt bewegte Zeiten. Allein, wenn ich auf die bald fünf Jahre meiner Präsidentschaft zurückschaue, war jedes Jahr von intensiven Entwicklungen geprägt.

2012 und 2013 bestimmten die Ausarbeitung und die Umsetzung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sowie die Reform des Prozesskosten- und des Beratungshilferechts die berufspolitischen Diskussionen. In diese Diskussion war ich unmittelbar einbezogen und konnte den letztendlich zum Erfolg führenden Schulterschluss zwischen BRAK und DAV durch Gespräche mit den damaligen Präsidenten RA Axel Filges und RA Prof. Dr. Ewer fördern. Zudem wurde mit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) eine neue gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit für Kanzleien geschaffen, die als großer Erfolg zu bezeichnen ist. Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 erfolgte der Startschuss zur Entwicklung und Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Das beA ist ein Thema, das uns seither intensiv beschäftigt und die anwaltliche Arbeit grundsätzlich verändern wird.

Im April 2014 sorgten dann die Entscheidungen zur Unzulässigkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte durch das

¹ Der hier abgedruckte Artikel fasst die wesentlichen Inhalte des Jahresberichts zusammen. Der gesamte Jahresbericht ist unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de (Rubrik „Die Kammer/Jahresberichte“) abrufbar.

Bundessozialgericht für ein Erdbeben in der Anwaltschaft. Bildlich gesprochen erstand aus den Trümmern, die die Urteile des BSG hinterlassen hatten, ein neuer Typus des Rechtsanwaltes: Der Syndikusrechtsanwalt, der sich dadurch auszeichnet, dass er anwaltlich für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Ein Novum, das einem Paradigmenwechsel gleichgekommen ist.

Kaum war die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte Ende 2015 in Kraft getreten, wurde der Gesetzgeber wiederum im anwaltlichen Berufsrecht aktiv. Am 4. Mai 2016 wurde ein Referentenentwurf und am 3. August 2016 der folgende Regierungsentwurf zur Änderung der BRAO vorgelegt. Auch diese Entwürfe enthalten wesentliche Neuerungen, so dass sie umgangssprachlich als „kleine BRAO-Reform“ bezeichnet werden.²

Soweit Kritiker des Kammerwesens aufgrund der großen Herausforderungen vielleicht ein Scheitern der verkammerten Anwaltschaft erwartet haben mögen oder dieses in der Krise sehen, lagen und liegen sie auf ganzer Linie falsch.

Trotz (oder auch vielleicht gerade wegen) der arbeitsintensiven und wegweisenden Entwicklungen haben die Rechtsanwaltskammern ihre Leistungsfähigkeit – auch wenn der beA-Start verschoben werden musste – unter Beweis gestellt. Die Leistungsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern dokumentiert sich besonders gut in dem Entschluss des Gesetzgebers, die Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung faktisch von der DRV auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen.

Was allgemein für die positive Entwicklung des Kammerwesens gilt, hat auch Ihre Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestätigt. An den berufspolitischen Diskussionen haben wir uns konstruktiv und, wenn es nötig war, kritisch beteiligt. Oft hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter den regionalen Kammern eine Führungsposition eingenommen und Entwicklungen entscheidend beeinflusst.

Besonders stark und leistungsfähig zeigte sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auch bei der Umsetzung der Neuerungen in den Verwaltungsverfahren. Beispielhaft

² vgl. hierzu den Bericht in diesem Heft auf S.

sei hier die zügige Abarbeitung der weit über 1.000 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft erwähnt (siehe hierzu unten unter „leistungsstark!“).

Dabei folgte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf immer ihrem eigenen Anspruch, ein verlässlicher und nahbarer Dienstleister für ihre Mitglieder zu sein und mit den ihr zur Verfügung gestellten Kammerbeiträgen gewissenhaft und sparsam umzugehen.

Diese einführenden Worte möchte ich Ihnen folgend an prägenden Ereignissen aus dem vergangenen Jahr näher erläutern.

II. effizient!

Trotz der Zuweisung weiterer arbeitsintensiver Aufgaben im Jahr 2016 (siehe hierzu unten unter „leistungsstark!“) hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ihre Leistungsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Das ist umso beachtlicher, als die Organträger der Rechtsanwaltskammern ihre Arbeit ehrenamtlich erledigen. Dabei können sie sich auf die Unterstützung und hohe Professionalität der hauptamtlichen Mitarbeiter verlassen. Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf dabei einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert. Im letzten Jahr wurde durch eine zeitgemäße Schaffung flacherer Hierarchien und einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und Vertrauens, die Stärkung der Eigenverantwortung der Mitarbeiter sowie eine tatsächliche und sprichwörtliche offene Tür der Geschäftsführung die Effizienz der Arbeit und die Motivation der Mitarbeiter erheblich gesteigert. In diesem Zusammenhang ist besonders lobend hervorzuheben, dass der enorme zusätzliche Arbeitsaufwand durch die Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft ohne Aufstockung des nicht juristischen Personalbestandes gemeistert werden konnte.

Bei all den neuen Herausforderungen wurden die sonstigen Aufgaben (Gebührengutachten, Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten, Beantwortung von Mitgliederanfragen etc.) mit der gewohnten Qualität erledigt. Immer im Blick bleibt

dabei aber auch, dass unnütze Ausgaben (von Beiträgen der Mitglieder) unterbleiben. Das dies bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sehr gut gelingt kann an einigen exemplarischen Beispielen belegt werden.

Die KammerMitteilungen konzentrieren sich, nachdem sich ihr Umfang in den letzten Jahren immer mehr vergrößert hat, wieder auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlich sind. Durch die Neuausrichtung konnte bei gleichbleibender Qualität eine signifikante Kostensenkung um 29,6 % (= 28.232,76 Euro) im Vergleich zum Jahr 2015 erreicht werden. Die Rückmeldungen der Leser waren durchweg positiv.

Auch die Reisekosten der Mitarbeiter (insbesondere der Geschäftsführung) konnten durch eine Konzentration auf die wirklich wichtigen Themen und die konsequente Nutzung von Sparangeboten um 50 % (9.833,22 Euro) reduziert werden. Erhebliche Einsparungen konnten – trotz über 1.000 Syndikusanträgen „außer der Reihe“ – auch beim Büromaterial (um 12,37 % bzw. 10.211,62 Euro) und den sonstigen Drucksachen (um 28,14 % bzw. 16.445,88 Euro) erzielt werden. Und auch bei kleineren Beträgen schauen wir genau hin. So wurden Einsparungen erzielt von jeweils gut 38 % bei der Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen (844,20 Euro) und dem Praktikumsprogramm (2.934,89 Euro). Dies war durch eine Verlegung der Veranstaltungen in die neu ausgebauten Räume der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 möglich. Letztlich war auch der Vorstand sparsam. Die pauschalen Vergütungen, die Sitzungsgelder und Reisekosten sanken um 14,19 % bzw. 28.782,94 Euro (im Vergleich zu 2011 sanken die pauschalen Entschädigungen sogar um 33,72 % bzw. 37.850,00 Euro) und die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit um 60,63 % bzw. 16.416,91 Euro. Insgesamt fielen 140.313,24 Euro (3 %) weniger Aufwendungen an als im Voranschlag für 2016 eingeplant waren (siehe zur Haushaltsentwicklung den umfassenden Bericht der Schatzmeisterin in diesem Heft ab S. ...).

Im den kommenden Jahren wird sich die Effizienz durch die Einführung der Web-Akte zur Kommunikation zwischen Vorstand und Geschäftsstelle und die konsequente Nutzung des beA zur Kommunikation mit den Mitgliedern noch einmal

erheblich steigern lassen. Entsprechende Anträge zur Nutzung des beA wurden der Kammerversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

III. leistungsstark!

Die Rechtsanwaltskammer hat bereits vor der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte begonnen, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um der erwarteten Antragsflut Herr werden zu können. Und um dies vorwegzunehmen: Die Abarbeitung der Zulassungsanträge, die in ihrer Zahl die sowieso hohen Erwartungen noch deutlich überstiegen, ist mit Bravour gelungen.

Der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist es ein Anliegen, dass Verfahren für die Antragsteller so unkompliziert wie möglich zu gestalten, ohne dass die Rechtssicherheit darunter leidet. Wir haben dabei die Anliegen und Sorgen der Antragsteller im Blick und möchten als Partner im Rahmen des Zulassungsverfahrens wahrgenommen werden. Wir scheuen dabei auch nicht davor zurück, den Unmut der DRV oder gar des AGH auf uns zu ziehen, wenn wir z.B. die Anhörung der DRV erst im gerichtlichen Verfahren nachholen, weil dies wegen einer zu Ende gehenden Tätigkeit des Antragstellers im Verwaltungsverfahren nicht mehr möglich ist.

Zum Jahresanfang gingen die Zulassungsanträge zunächst zögerlich bei der Rechtsanwaltskammer ein. Vieles war nach der ad-hoc durchgeführten Gesetzesnovelle noch ungeklärt. Der Beratungsbedarf bei den Kollegen war immens, konnte jedoch durch eine eigens eingerichtete telefonische Sprechstunde aufgefangen werden.

Im März stieg die Zahl der Anträge rasant an. Für die sogenannten „Altfälle“, für die bei bereits bestehender Tätigkeit eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach den bekannten Urteilen des BSG nicht mehr erteilt worden war, war der Stichtag 1.4.2016 einzuhalten (§ 231 Abs. 4 b SGB VI). Nur wenn die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt bis zu diesem Tag beantragt wurde, konnte eine Rückwirkung bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreicht werden.

Zum Stichtag 1.4.2016 lagen 1.008 von deutschlandweit rund 12.000 gestellten Anträgen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Bearbeitung vor. Diese galt es, möglichst schnell zu bearbeiten, um für die Antragsteller Klarheit hinsichtlich ihrer Altersvorsorge zu schaffen. Durch einen immensen Kraftakt der eigens eingerichteten Zulassungsabteilung VIII des Vorstands sowie der Geschäftsstelle konnte die Antragsflut bewältigt werden. Die Rechtsanwaltskammer hat bereits 1.097 Kolleginnen und Kollegen als Syndikusrechtsanwälte zulassen (Stand: 27.1.2017).

Von den neuen Syndikusrechtsanwälten gab es zahlreiche positive Rückmeldungen. Für in Unternehmen tätige Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Anwaltschaft insgesamt, ist es mehr als erfreulich, dass die Entscheidung, ob eine anwaltliche Tätigkeit vorliegt, aufgrund der Fachkenntnisse und Sachnähe den Rechtsanwaltskammern übertragen wurde. Hierdurch werden nicht zuletzt künftige Überlegungen, neue berufliche Herausforderungen anzugehen, erleichtert.

Seit April ist die Zahl der Zulassungsanträge stetig, mittlerweile auf rund 1.270, angewachsen, was die breite Akzeptanz und große Beliebtheit der Zulassung verdeutlicht. Es stellen auch Kollegen, die aufgrund gültiger (Alt-)Befreiungsbescheide von der DRV sozialrechtlich nicht auf die gesonderte Zulassung „angewiesen“ sind, einen Antrag, um die Berufsbezeichnung führen und so im Berufsalltag deutlich machen zu können, dass sie anwaltlich für ihren Arbeitgeber tätig sind. Hinzu kommen Anträge von Kollegen, die eine Tätigkeit neu aufnehmen. Gerade zum Jahreswechsel ließ sich hier ein Zuwachs verzeichnen. Vermehrt beantragt wurde auch, die erteilte Zulassung auf eine wesentlich geänderte oder gar neue Tätigkeit zu erstrecken (§ 46b Abs. 3 BRAO).

Neben dem organisatorischen Aufwand, den die Implementierung des Zulassungsverfahrens mit sich brachte, galt es auch, aufkommende Rechtsfragen zur Zulassung anzugehen. Die neu eingerichtete Abteilung VIII des Vorstands diskutierte Streitfälle, etwa zur anwaltlichen Prägung der Tätigkeit bei Geschäftsführern oder bei Mitarbeitern öffentlicher Einrichtungen, sehr intensiv.

Nachdem das Zulassungsverfahren und die Syndikusrechtsanwälte positiv im Kammeralltag angekommen sind, bleiben trotzdem offene Fragen, die sich etwa aus

der Erstreckung von Zulassungen oder den berufsrechtlichen Pflichten der Syndikusrechtsanwälte ergeben. Entsprechend hoch ist auch weiterhin der Beratungsbedarf. Durch die bereits gewonnenen Erfahrungen können Beratungen aber immer gezielter erfolgen. Insgesamt konnten Strukturen geschaffen werden, um nunmehr bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen eine Zulassung – einschließlich der 3-wöchigen Anhörungsfrist der DRV – im Regelfall in vier bis sechs Wochen auszusprechen.

IV. modern!

Moderner hat sich die Rechtsanwaltskammer im vergangenen Jahr im Bereich der Fortbildung aufgestellt. Die Fortbildungsveranstaltungen fanden 2016 erstmals im neuen Seminarraum der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt. Durch die Ausweitung der Kapazitäten konnten mehr Veranstaltungen in den Räumen der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden. Erste Auswertungen des DAI haben ergeben, dass seitens der Fortbildungsteilnehmer der neue Seminarraum sehr gut angenommen wird. Nach leichten Anlaufschwierigkeiten erreichte der Seminarraum im vierten Quartal 2016 eine Zufriedenheit unter den Teilnehmern von 92,9 %. Die Zufriedenheit lag damit sogar über dem Schnitt aller genutzten Räumlichkeiten (90,7 %).

Mit der am 1. Oktober 2016 gestarteten Kooperation für Online-Kurse zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern zudem ein umfassendes eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung. Die Online-Kurse eröffnen insbesondere Fachanwältinnen und Fachanwälten die Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren. Diese Möglichkeit haben bereits 104 Mitglieder genutzt (Stand: 27.1.2017).

V. mitgliederorientiert!

Ein ständiges Diskussionsthema – nicht erst im Jahr 2016 – war (und ist immer noch) das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf war ein stets kritischer, aber dabei immer konstruktiver Begleiter des Entwicklungsprozesses des beA. Im Vordergrund stand dabei, für unsere Mitglieder ein nutzerfreundliches System zur Verfügung zu stellen. Dass das beA grundsätzlich

bei entsprechender Umsetzung für die Anwaltschaft positiv ist, stand für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf fest. Trotzdem erreichten viele Nachfragen und kritische Anmerkungen die Rechtsanwaltskammer rund um das Thema beA. Insbesondere wurde immer wieder vor der Inbetriebnahme am 28.11.2016 thematisiert, warum man für etwas zahlen sollte, was noch gar nicht nutzbar war.

Um die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch das beA etwas auszugleichen und Vorurteile abzubauen, wurden kostenlose beA-Schulungen (siehe hierzu den ausführlichen Bericht in diesem Heft ab S. ...) und eine kostenfreie Durchführung des sog. Kammerident-Verfahrens angeboten.

Insgesamt wurden von der Schatzmeisterin der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwältin Leonora Holling, und dem Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Thiemo Jeck, zehn kostenlose Schulungen durchgeführt. Dabei wurde darauf geachtet, dass an jedem der sechs Landgerichtsstandorte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Schulung stattfindet, um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder von dem kostenlosen Angebot der Rechtsanwaltskammer profitieren konnten. Über 830 Teilnehmer machten von dem Angebot der Rechtsanwaltskammer Gebrauch. Derzeit laufen bereits Planungen, um auch in diesem Jahr kostengünstige beA-Schulungen anbieten zu können.

Großer Nachfrage erfreut sich auch das ebenfalls kostenlos angebotene Kammerident-Verfahren. Seit dem 15.8.2016 können Mitglieder, die nach dem Signaturgesetz erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer vornehmen lassen. Das Kammerident-Verfahren stellt eine Alternative zu der kostenpflichtigen Identifizierung bei einem Notar dar. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem kostenlosen Angebot haben bereits über 270 Mitglieder Gebrauch gemacht.

Auch über regelmäßige Veröffentlichungen wird versucht, Vorurteile gegen das beA abzubauen (siehe insbesondere den Artikel in diesem Heft in der Rubrik „Die Kammer rät“ mit vielen praktischen Tipps ab S. ...). Zu nennen sind hier aber auch

die Sonder-Newsletter zum beA und die regelmäßige Rubrik „Update beA“ in den KammerMitteilungen. Zudem hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf ihrer Internetseite Sonderseiten geschaltet, um zeitnah über alles Wichtige im Zusammenhang mit dem beA zu informieren. Ziel ist es, möglichst viele Mitglieder zu motivieren, bereits vor dem 1.1.2018, ab dem eine gesetzliche Nutzungspflicht besteht, ihre Bereitschaft zu erklären, Zustellungen über das beA zu akzeptieren. Egal, ob diese Bereitschaft besteht oder nicht, sollten alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Jahr 2017 nutzen, um die Abläufe mit dem beA einzuüben, damit ab dem 1.1.2018 keine haftungsrelevanten Überraschungen eintreten.

Letztlich wirbt die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem Landesjustizministerium darum mit dem Amtsgericht Oberhausen als „Pilotgericht“ in Zivilsachen elektronisch zu kommunizieren. Eine enge Zusammenarbeit beim elektronischen Rechtsverkehr besteht auch mit dem Finanzgericht Düsseldorf. Auch hier ist die elektronische Kommunikation bereits möglich und erwünscht.

VI. Schluss

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2016 ein sehr gutes Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 26. April 2017, um 16.00 Uhr in der Rheinterrasse zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

Ihr Herbert P. Schons
Präsident